

SATZUNG DER DEUTSCH-BELARUSSISCHEN GESELLSCHAFT e.V

Die nachstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Berlin am 22. Oktober 1999 beschlossen und wird beim Registergericht in Berlin-Charlottenburg beantragt:

Vereinsregister Berlin-Charlottenburg: Die dbg ist gemäß Finanzamt für Körperschaften I Berlin (StNr. 663/55397) seit 12.07.2000 als gemeinnützig anerkannt, Spenden und Beiträge können steuerlich abgesetzt werden.

§ 1 [Zielsetzung des Vereins]

Die Deutsch-Belarussische Gesellschaft ist eine Vereinigung, die den Zweck hat, die internationale Gesinnung und Völkerverständigung sowie die Wissenschaft zu fördern.

Dies geschieht durch:

- 1) Weitergabe von Informationen über kulturelle, politische und wirtschaftliche Ereignisse in der Republik Belarus an die Allgemeinheit zum Zwecke der Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung;
- 2) Durchführung von der Allgemeinheit zugänglichen Vortragsveranstaltungen über Politik, Wirtschaft und Kultur der Republik Belarus zum Zwecke der Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung;
- 3) Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, deren Ergebnisse in umfassender Weise zeitnah veröffentlicht werden, zum Zwecke der Förderung der Wissenschaft.

§ 2 [Gemeinnützigkeit]

Die Deutsch-Belarussische Gesellschaft ist in das Vereinsregister eingetragen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 [Sitz des Vereins]

Sitz der Deutsch-Belarussischen Gesellschaft ist Berlin.

§ 4 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. jedes Jahres.

§ 5 [Ordentliche Mitglieder]

Ordentliche Mitglieder der Deutsch-Belarussischen Gesellschaft können alle volljährigen, natürlichen Personen werden, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sowie in Deutschland ansässige juristische Personen. Sie müssen sich im Sinne der satzungsmäßigen Ziele der Gesellschaft engagieren.

In der Regel ist der Ausweis dann erbracht, wenn die betreffende Person an wissenschaftlichen oder kulturellen Projekten oder im Bereich der Völkerverständigung im Sinne der Gesellschaft beteiligt ist. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

§ 6 [Aufnahmeverfahren]

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt auf eigenen schriftlichen Antrag. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder trifft der Vorstand. Er kann diese Aufgabe an ein Vorstandsmitglied delegieren. Die Ablehnung der beantragten Mitgliedschaft wird der Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Für die Aufnahme als Mitglied ist mindestens die Zweidrittel-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 [Assoziierte Mitglieder]

In Deutschland oder Belarus tätige juristische Personen sowie volljährige natürliche Personen deutscher oder belarussischer Staatsangehörigkeit, welche sich im Sinne der Zielsetzung der

Gesellschaft nachweisbar engagieren, können assoziierte Mitglieder der Gesellschaft werden. Gleiches gilt für andere natürliche oder juristische Personen. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes. Assoziierte Mitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Sie können an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilnehmen. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 8 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]

Wer Mitglied der Deutsch-Belarussischen Gesellschaft wird, erklärt dadurch seine Bereitschaft, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen und die Ziele der Gesellschaft zu fördern.

Gemäß dem Selbstverständnis der Deutsch-Belarussischen Gesellschaft ist es ausgeschlossen, daß beigetretene juristische Personen dieses nutzen, um vorrangig eigene Interessen zu vertreten.

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, über die mit den Aufgaben der Gesellschaft zusammenhängenden Vorgänge angemessen unterrichtet werden.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Nur sie können in den Vorstand der Gesellschaft gewählt werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 9 [Organe des Vereins]

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Arbeitskreise
4. der Beirat.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Arbeitskreise und des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

§ 10 [Die Mitgliederversammlung]

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Feststellen der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
3. Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichtes der/des Vorstandsvorsitzenden
4. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Arbeitskreise
5. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Beirates
6. Entgegennahme und Erörterung des Kassenberichtes des Vorstandes und der Prüfungsberichte der Kassenprüfer/innen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des Vorstandes
9. Endgültige Entscheidungen über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
10. Wahl der Beiratsmitglieder
11. Bestellung von zwei Kassenprüfer/innen für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
12. Festsetzung der Höhe und Fälligkeitstermine von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen auf Vorschlag des Vorstandes
13. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
14. Beschlußfassung über eventuelle Rahmenthemen für Veranstaltungen des Vereins bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
15. Beschlußfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Weisungen oder Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Soweit nicht anders

festgelegt, sind für die Beschlußfindung in der Mitgliederversammlung einfache Stimmen-Mehrheiten der anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig. Zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies verlangen.

§ 11 [Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung]

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen bei der ordentlichen und einer Frist von drei Wochen bei einer außerordentlichen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene postalische oder elektronische Adresse abgesandt worden ist.

Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung von seiten der Mitglieder sollen in der Tagesordnung berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Anträge auf Satzungsänderungen sind drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Bei anstehenden Satzungsänderungen ist jeweils die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 12 [Vorstand]

Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Personen, darunter:

1. der/dem Vorsitzenden
2. deren/dessen Stellvertreter/in
3. der/dem Schatzmeister/in
4. der/dem Protokollführer/in.

Zwei der drei letztgenannten Funktionen können auf eine Person vereinigt werden.

Jedes Vorstandsmitglied allein ist Vertreter/in des Vereins.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Anschaffungen und finanzielle Auslagen, die über den Rahmen der gewöhnlichen laufenden Kosten hinausgehen, bedürfen der Zustimmung durch eine relative Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Die Geschäftsperiode des Vorstandes beginnt einen Tag nach seiner Wahl; damit endet die Geschäftsperiode des alten Vorstandes.

§ 13 [Wahl des Vorstandes]

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.

Für den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied kandidieren. Gewählt wird jedes Vorstandsmitglied einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei einem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf sich vereint.

Die Wahl erfolgt geheim.

In der Wiederwahl unterliegen die Kandidat/innen keinerlei Beschränkungen.

Jedes ordentliche Mitglied kann die Kandidat/innenliste ergänzen.

§ 14 [Aufgabenverteilung im Vorstand]

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

Der/die Protokollführer/in führt Protokoll über den Verlauf und die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen. Im Krankheitsfalle können die Aufgaben des/r Schatzmeisters/in sowie des/r Protokollführers/in an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

Für die übrige Aufgabenverteilung im Innenverhältnis kann sich der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 [Delegation von Aufgaben des Vorstandes]

Der Vorstand kann spezielle Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren.

§ 16 [Arbeitskreise]

Es können Arbeitskreise in den Bereichen Kultur, Völkerverständigung sowie Forschung und Wissenschaft gebildet werden.

Die Arbeitskreise sollen den Mitgliedern Gelegenheit geben, außerhalb von Tagungen und Mitgliederversammlungen diese Themenbereiche vertiefend zu erörtern und zusammenzuarbeiten.

§ 17 [Tätigkeit der Arbeitskreise]

Die Tätigkeit der Arbeitskreise unterliegt den satzungsmäßigen Zielen. Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.

Jedes Mitglied kann sich an allen Arbeitskreisen beteiligen.

Die Tätigkeit der Arbeitskreise wird vom Verein nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gefördert. Entsprechende Anträge können von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge können nur mit Begründung abgewiesen werden.

§ 18 [Der Beirat]

Die Gesellschaft kann volljährigen natürlichen Personen sowie juristischen Personen, die sich um die Förderung der Wissenschaft und Forschung, Kultur und Völkerverständigung verdient gemacht haben, die Mitgliedschaft im Beirat antragen. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr. Erforderlich ist die Zustimmung durch eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl in den Beirat ist unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Gesellschaft.

§ 19 [Tätigkeit des Beirates]

Der Beirat ist ein repräsentatives Organ der Deutsch-Belarussischen Gesellschaft. Seine Tätigkeit unterliegt den satzungsmäßigen Zielen des Vereins.

Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet, über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 20 [Einkünfte]

Der Verein kann Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und kostendeckende Teilnahmegebühren für von ihm durchgeführte Veranstaltungen erheben.

Über die Höhe und Fälligkeitstermine von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Über die Höhe und Zahlungsweise von Teilnahmegebühren entscheidet der Vorstand.

Der Verein ist berechtigt, Förderungsbeiträge entgegenzunehmen.

§ 21 [Spenden]

Spenden werden ausschließlich für die in § 1 genannten Zwecke verwendet.

Über die spezielle Verwendung der Spenden entscheidet der Vorstand. Er ist darüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 22 [Satzungsänderung]

Die Satzung kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden. Notwendig ist eine Zweidrittel-Mehrheit.

Über die Änderungen muß einzeln abgestimmt werden.

Die Abstimmung erfolgt geheim.

Anträge auf Satzungsänderung sind beim Vorstand bis spätestens drei Monate vor Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Dabei ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung anzugeben.

§ 23 [Austritt]

Der Austritt aus dem Verein, der schriftlich zu erklären ist, kann jederzeit erfolgen.

Durch den Austritt wird jedoch die Beitragspflicht für das laufende Jahr nicht berührt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied nach erfolgloser Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 24 [Auflösung]

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 [Ergänzende Vorschriften]

Soweit diese Satzung eine Regelungslücke enthält, sind die Vorschriften des BGB heranzuziehen.

Sollte eine Regelung unwirksam sein, so gelten die restlichen Regelungen unbeschadet fort.